



Verkündet am 13. Januar 2005

ohne Hinzuziehung eines  
Protokollführers

## AMTSGERICHT HATTINGEN

IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In dem Rechtsstreit

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Stöcker und Partner, Bahnhofstr. 7  
a, 44623 Herne 1348/04G16 Bg/Oh

gegen

Beklagte zu 1),

Beklagten zu 2),

Beklagte zu 3),

Prozessbevollmächtigte:

hat das Amtsgericht Hattingen/Ruhr  
auf die mündliche Verhandlung vom 13. Januar 2005  
durch den Richter am Amtsgericht Krause  
für R e c h t erkannt:

1. Die Beklagten werden verurteilt, als Gesamtschuldner an die Klägerin 4.468,33 € nebst 5 % Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 28.07.2004 zu zahlen.
2. Die Beklagten werden verurteilt, als Gesamtschuldner an die Klägerin zu Händen ihrer Prozeßbevollmächtigten 87,69 € nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 16.08.2004 zu zahlen.
3. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Beklagten als Gesamtschuldner.
5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des belzutreibenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Die Sicherheitsleistung kann durch eine unbedingte, unbefristete, unwiderrufliche selbstschuldnerische Bürgschaft eines als Zoll- und Steuerbürge zugelassenen Kreditinstituts in der Bundesrepublik Deutschland erbracht werden.

#### Tatbestand

Die Klägerin befuhr am 01.07.2004 mit ihrem Fahrzeug, VW Passat mit dem amtlichen Kennzeichen HER - Z 759 in Sprockhövel-Haßlinghausen gegen 7.45 Uhr die Straße Rathausplatz in südwestlicher Richtung. Der Beklagte zu 2) fuhr mit dem Fahrzeug der Beklagten zu 1), VW Golf mit dem amtlichen Kennzeichen EN - BK 973, das bei der Beklagten zu 3) haftpflichtversichert ist, ebenfalls die Straße Rathausplatz in der Gegenrichtung, nämlich in nordöstlicher Richtung. An der Einmündung Rathaus-

platz/Friedhofstraße wollte der Beklagte zu 2) nach links in die Friedhofstraße abbiegen.

Auf der Linksabbiegerspur der Straße Rathausplatz zur Gevelsberger Straße, also aus der Richtung, die auch die Klägerin befuhr, hatten sich über die vorhandene Abbiegerspur hinaus Pkw-Führer eingeordnet, so dass sich der Verkehr auf der Straße Rathausplatz staute. Der Beklagte zu 2) mußte zunächst auf seiner Fahrspur anhalten.

Ein links abbiegender Fahrzeugführer ließ dem Beklagten zu 2) eine Lücke und zeigte diesem durch eine Handbewegung an, er werde warten, der Beklagte zu 2) könne vor ihm nach links in die Friedhofstraße abbiegen. Dieser fuhr sodann an, um nach links in die Friedhofstraße abzubiegen. Dabei übersah er die Klägerin, die sich mit ihrem Pkw bereits in Höhe der Einmündung Rathausplatz/Friedhofstraße befand. Es kam zum Zusammenstoß des von der Klägerin gesteuerten Pkws mit dem Pkw der Beklagten zu 1), wobei dieser mit der vorderen rechten Fahrzeugecke gegen die Front des klägerischen Pkw prallte.

Die Klägerin ließ ihren verunfallten Pkw bei dem Sachverständigenbüro Laugisch mit Auftrag vom 01.07.2004 begutachten. Der Sachverständige stellte der Klägerin seine Gebühren gemäß Abrechnung vom 01.07.2004 mit 535,76 € in Rechnung. Aus dem Gutachten ergeben sich Reparaturkosten in Höhe von 5.637,19 € netto sowie ein Wiederbeschaffungswert in Höhe von 7.100,00 € und ein Restwert in Höhe von 2.000,00 €. Mit der vorliegenden Klage macht die Klägerin desweiteren gegenüber den Beklagten Mietwagenkosten in Höhe von 1.375,76 €, Demontagekosten in Höhe von 107,42 €, Abschleppkosten in Höhe von 226,66 € sowie eine Auslagenpauschale in Höhe von 25,00 € geltend.

Das Fahrzeug der Klägerin wurde seitens einer Fa. Schmidt am 01.07.2004 vom Unfallort nach Herne zu der VW-Vertragswerkstatt Rath zum Zwecke der Schadensfeststellung abgeschleppt. Die Fa. Schmidt berechnete hierfür einen Betrag in Höhe von 226,66 €.

Die Klägerin hat ausweislich der Rechnung der Fa. Euromobil vom 16.07.2004 in der Zeit vom 01.07.2004 bis zum 16.07.2004 einen Mietwagen in Anspruch genommen.

Die Beklagte zu 3) wandte sich mit Schreiben vom 26.07.2004 an die Klägerin und bezahlte einen Betrag in Höhe von 2.761,27 €. Weitergehende Ansprüche der Klägerin lehnte die Beklagte zu 3) jedoch ab.

Mit Schreiben vom 28.07.2004 machte die Klägerin gegen die Beklagten einen Betrag in Höhe von 87,69 € aufgrund der Inanspruchnahme ihrer Prozeßbevollmächtigten in der Zeit vom 01.07.2004 bis 28.07.2004 geltend.

Das Fahrzeug der Klägerin wurde bei der Fa. Rath demontiert. Diese stellte der Klägerin unter dem 03.08.2004 einen Betrag in Höhe von 107,42 € in Rechnung.

Mit Schreiben vom 12.08.2004 lehnten die Beklagten eine Zahlung an die Klägerin in Höhe von 87,69 € bezüglich der Inanspruchnahme der Prozeßbevollmächtigten ab.

Die Klägerin behauptet, sie sei unter Beachtung der notwendigen Vorsicht im Kreuzungsbereich als Geradeausfahrerin ganz normal rechts auf der Geradeausspur an den stehenden Fahrzeugen vorbei gefahren. Sie habe die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h eingehalten. Der Beklagte zu 2) dagegen habe sich nicht vorsichtig in den vorfahrtsberechtigten Fahrbahnraum hinein getastet, wie es seine Verpflichtung gewesen wäre. Vielmehr sei er blind links eingefahren im Vertrauen auf das Handzeichen eines anderen wartepflichtigen Linksabbiegers, dieser werde auf dem Beklagten zu 2) warten.

Die Klägerin behauptet weiter, sie habe das Fahrzeug der Beklagten zu 1) das erste Mal wahrgenommen, als es nur noch 1 bis 2 m von ihr entfernt gewesen sei. Sie sei sodann in die Bremsen gegangen, eine Kollision habe sie aber nicht mehr vermeiden können.

Weiter behauptet die Klägerin, sie habe anstelle des Unfallfahrzeuges ein Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen HER - VW 140 am 18.08.2004 zugelassen.

Nachdem die Klägerin zunächst beantragt hatte, die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an sie 4.473,11 € nebst Zinsen in Höhe von 5 % Punkten über dem

Basiszinssatz hieraus ab dem 28.07.2004 sowie 87,69 € zu Händen der Prozeßbevollmächtigten der Klägerin nebst Zinsen in Höhe von 5 %Punkten über dem Basiszins hieraus seit dem 16.08.2004 zu zahlen, nahm sie mit Schriftsatz vom 17.11.2004 die Klage in Höhe von 1,00 € zurück und macht nun lediglich eine Unkostenpauschale in Höhe von 25,00 € geltend.

Die Klägerin beantragt nunmehr,

1. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an sie 4.472,11 € nebst Zinsen in Höhe von 5 %Punkten über dem Basiszinssatz hieraus ab dem 28.07.2004 zu zahlen,
2. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an sie zu Händen ihrer Prozeßbevollmächtigten 87,69 € nebst Zinsen in Höhe von 5 %Punkten über dem Basiszins ab dem 16.08.2004 zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Sie behaupten, der Beklagte zu 2) sei mit dem von ihm geführten Pkw nur wenige Meter auf der Gegenfahrbahn gewesen, als es zur Kollision mit dem klägerischen Pkw gekommen sei. Der Beklagte zu 2) habe die Klägerin zuvor nicht erkennen können, da diese zum einen durch die anderen Fahrzeuge verdeckt gewesen sei und darüber hinaus unter Benutzung eines neben der Straße Rathausplatz befindlichen Standstreifens in grob verkehrswidriger Weise die anderen Fahrzeuge auf der Straße Rathausplatz in Fahrtrichtung Gevelsberger Straße rechts überholt habe. So hätten sich hinter dem Fahrzeug des Fahrers, der dem Beklagten zu 2) das Handzeichen gab, noch viele weitere Fahrzeuge befunden. Aufgrund dessen sei die Straße Rathausplatz im Prinzip für den Geradeausverkehr gesperrt gewesen.

Schließlich sind die Beklagten der Ansicht, ein Abschleppen des klägerischen Fahrzeuges sei nicht notwendig gewesen, wenn die Klägerin dieses als wirtschaftlichen

Totalschaden veräußert hätte. Insoweit läge ein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht vor.

Desweiteren sind die Beklagten der Ansicht, die Klägerin könne Mietwagenkosten nicht für 16 Tage entsprechend der Rechnung der Fa. Euromobil geltend machen, da sich aus dem Gutachten des Sachverständigen Laugisch lediglich eine Reparaturzeit von 6 Arbeitstagen ergebe.

Schließlich sind die Beklagten der Ansicht, dass hinsichtlich der Rechtsanwaltskosten, die die Klägerin vorliegend geltend macht, lediglich eine 0,9 Geschäftsgebühr gemäß Nr. 2400 VV gezahlt werden bräuchte. In Fällen wie dem vorliegenden müsse sich die angemessene Gebühr am unteren Ende (0,5) des Gebührenrahmens orientieren. Entgegenkommender Weise habe die Beklagte zu 3) jedoch sogar eine 0,9 Geschäftsgebühr erstattet.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist ganz überwiegend begründet, im übrigen jedoch unbegründet.

Der Klägerin steht ein Anspruch gegenüber den Beklagten auf Zahlung eines weitergehenden Schadensersatzes in Höhe von 4.468,33 € gemäß den §§ 7, 18 StVG in Verbindung mit § 2 Nr. 1 PflVG sowie auf Ersatz der außergerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 87,69 € zu.

Nach dem Vortrag der Parteien steht fest, dass der Beklagte zu 2) den streitgegenständlichen Verkehrsunfall allein schuldhaft verursacht hat. Daher haben die Beklagten dem Grunde nach die volle Haftung zu tragen.

Der Beklagte zu 2) hat die Vorfahrt der Klägerin mißachtet. Der Linksabbieger muß den gesamten entgegen kommenden Geradeausverkehr durchfahren lassen und er darf mit der Beibehaltung des Fahrstreifens durch entgegen kommende Fahrzeuge nicht rechnen. Insbesondere muß sich jemand, der wegen eines Hindernisses den Gegenverkehr nicht sehen kann, beim Linksabbiegen wie ein Wartepflichtiger verhalten. Auch wenn ihm ein entgegen kommender den Vortritt einräumen will, entbindet dies

nicht den Linksabbieger von der Wartepflicht (vgl. insoweit Jagusch/Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 35. Auflage, § 9 StVO, Randnummer 39). So haftet ein Linksabbieger bei einer Kollision mit dem geradeaus fahrenden Gegenverkehr grundsätzlich allein (vgl. Jagusch/Hentschel, a.a.O. sowie § 9 StVO, Randnummer 55). Der Linksabbieger muß Gegenverkehr aller Art ohne wesentliche Behinderung vor dem Abbiegen durchfahren lassen. Er muß nötigenfalls warten, um das Vorrecht des Linksverkehrs zu beachten. Desweiteren darf sich der Linksabbieger nur bis zur Mitte einordnen, nicht darüber hinaus. Der entgegenkommende darf darauf vertrauen, dass der Linksabbieger nur bis zur Fahrbahnmitte vorfährt. Wer als entgegen kommenden links durch eine Kolonnenlücke hindurch abbiegen will, muß sich anhalte bereit vortasten, um keinen Geradeausfahrer zu behindern. Er darf nicht darauf vertrauen, dass in der Gegenrichtung keine Fahrzeuge geradeaus fahren, wenn eine Kolonne eine Einmündung für Linksabbieger frei läßt.

Desweiteren konnte der Beklagte zu 2) auch nicht darauf vertrauen, dass ein gefahrloses Linksabbiegen möglich war, da ein anderer Verkehrsteilnehmer ihn durch ein Handzeichen zum Linksabbiegen aufforderte. Insbesondere handelte es sich hierbei nicht um einen Geradeausfahrer, sondern ebenfalls um einen Linksabbieger, so dass der Beklagte zu 2) hieraus kein Vertrauen im Hinblick auf vorfahrtsberechtigte Geradeausfahrer schöpfen konnte. Schon nach seinem eigenen Vortrag ist der Beklagte zu 2) somit sorglos gefahren. Insbesondere entbindet ihn ein einzelner entgegen kommender, welcher ihm Vortritt einräumen will, nicht von der Wartepflicht. Läßt selbst ein Geradeausfahrer dem Linksabbieger Vortritt, so gilt das nicht auch für den übrigen Linksverkehr (der sogenannte Fall „gefährdender Höflichkeit“).

An diesem Ergebnis ändert auch die Tatsache nichts, dass die Beklagten vorgetragen haben, die Klägerin habe unzulässiger Weise bei ihrer Fahrt einen Standstreifen benutzt, über den sie fahren mußte, um überhaupt den rückstauenden Verkehr rechts überholen zu können. Die Klägerin hat nämlich bestritten, den Standstreifen benutzt zu haben. Sie hat vorgetragen, dass sie den Standstreifen überhaupt nicht nutzen mußte, da die Geradeausspur für sie frei gewesen sei. Der Beklagte zu 2) hat diesbezüglich selbst erklärt, er habe die Klägerin erst unmittelbar vor der Kollision, die unstreitig nicht auf dem Standstreifen stattgefunden habe, gesehen. Letztlich konnten die Beklagten ihren Vortrag, die Klägerin habe unzulässiger Weise einen Standstreifen benutzt, nicht

beweisen, was zu ihren Lasten geht, da sie für den entsprechenden Vortrag beweispflichtig gewesen wären.

Nach alledem kann ein Mitverschulden der Klägerin an dem streitgegenständlichen Verkehrsunfall nicht festgestellt werden. Vielmehr überwiegt das Verschulden des Beklagten zu 2) an dem streitgegenständlichen Unfall derart, dass sogar eine mögliche Betriebsgefahr des klägerischen Fahrzeuges zurücktritt. Nach alledem hat der Beklagte zu 2) den streitgegenständlichen Verkehrsunfall dem Grunde nach allein zu verantworten.

Hinsichtlich des Anspruchs der Klägerin der Höhe nach ist zunächst darauf hinzuweisen, dass bei der Berechnung der Klägerin diese offensichtlich ein Rechenfehler unterlaufen ist. Gemäß dem Gutachten des Sachverständigen Laugisch ist ein Wiederbeschaffungswert in Höhe von 7.100,00 € abzüglich eines Restwertes in Höhe von 2.000,00 € sowie einer 2 % Differenzsteuer in Höhe von 142,00 € anzusetzen, so dass sich ein Gesamtbetrag in Höhe von 4.958,00 € ergibt, anstelle der von der Klägerin errechneten 4.960,78 €. Insoweit ist auf Seiten der Klägerin offenbar ein Rechenfehler hinsichtlich der 2 % Differenzsteuer unterlaufen, die von 7.100,00 € nicht nur 139,22 €, sondern 142,00 € ergibt. Der geltend gemachte Schadensersatzanspruch ist dementsprechend um 2,78 € zu kürzen.

Die geltend gemachten Sachverständigengebühren gemäß der Rechnung vom 01.07.2004 in Höhe von 536,76 € sind der Höhe nach unstrittig und entsprechend zu ersetzen.

Desweiteren steht der Klägerin ein Anspruch gegen die Beklagten auf Ersatz der Mietwagenkosten in Höhe von 1.375,76 € gemäß der Rechnung der Fa. Euromobil vom 16.07.2004 zu. Entgegen der Ansicht der Beklagten ist dieser Anspruch begründet, da die Klägerin die Ersatzbeschaffung eines Fahrzeuges durch Schriftsatz ihrer Prozeßbevollmächtigten vom 09.11.2004 nachgewiesen hat, indem sie eine Kopie des Fahrzeugscheines für das am 18.08.2004 angemeldete Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen HER - VW 140 zur Akte gereicht hat. Hinsichtlich der Dauer des Anspruchs auf Ersatz der Mietwagenkosten gilt, dass dieser bei einer Ersatzbeschaffung 2-3 Wochen besteht (vgl. Palandt/Heinrichs, BGB, 64. Auflage, § 249 BGB, Randnummer 33).

Vorliegend hat die Klägerin 16 Tage Mietwagenkosten geltend gemacht, so dass diese im Rahmen des zu ersetzenden Zeitraumes liegen.

Desweiteren steht der Klägerin ein Anspruch auf Ersatz der Unkostenpauschale in Höhe von 25,00 € gemäß § 249 BGB zu (vgl. insoweit Palandt, a.a.O., § 249 BGB, Randnummer 43 unter anderem mit Hinweis auf die Rechtsprechung des OLG Hamm, Versicherungsrecht 2000, Seite 1032, wonach in der Regel 20,00 bis 25,00 € anzuerkennen sind).

Desweiteren steht der Klägerin ein Anspruch gegen die Beklagten auf Ersatz der Rechnung der Fa. Rath in Höhe 107,42 € bezüglich der Begleichung der Kosten der Demontage zum Zwecke der Schadensfeststellung zu. Dieses ist zwischen den Parteien unstreitig, nachdem der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten im Termin vom 13. Januar 2005 sein Bestreiten der Erforderlichkeit der Demontage des streitgegenständlichen Fahrzeuges nicht mehr aufrecht erhalten hat.

Desweiteren steht der Klägerin ein Anspruch auf Ersatz der Kosten für das Abschleppen des Fahrzeuges durch die Fa. Schmidt in Höhe von 226,66 € zu. Der klägerische Pkw war nach dem Unfallereignis nicht mehr fahrbereit. Er wurde aufgrund dessen vom Unfallort zu der VW-Vertragswerkstatt Franz Rath Automobile KG in Herne eingeschleppt. Entgegen der Ansicht der Beklagten hat die Klägerin insoweit auch nicht gegen die ihr obliegende Schadensminderungspflicht verstoßen, indem sie ihr Fahrzeug nach dem Unfall nicht sofort zur Autoverwertung abschleppen ließ, obwohl es sich bei dem Fahrzeug um einen wirtschaftlichen Totalschaden handelt. So ist unter dem Eindruck eines Unfalls oft nicht einzuschätzen, ob das schwer beschädigte Fahrzeug möglicherweise noch einen Restwert hat oder nicht (vgl. Urteile des Amtsgerichts Emmendingen vom 9. März 2004, Aktenzeichen 3 C 218/03 und Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt vom 12. Dezember 1001, Aktenzeichen 7 U 174/2000). Dabei muß insbesondere Berücksichtigung finden, dass die Klägerin keine Kfz-Sachverständige ist und es ihr Vorwege nicht möglich war, aus eigener Sachkunde die Erkenntnisse zu gewinnen, die ein Sachverständige kraft mehrjähriger Ausbildung und langjähriger Berufspraxis erworben hat.

Schließlich steht der Klägerin auch ein Anspruch gegen die Beklagten auf Ersatz der außergerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von weiteren 87,69 € zu. Die Kosten der Rechtsverfolgung sind gemäß § 249 BGB zu ersetzen. Insoweit besteht ein materiell rechtlicher Kostenerstattungsanspruch, der sich auf die durch die Geltendmachung und Durchsetzung des Schadensersatzanspruches verursachten Kosten erstreckt. Dieser Anspruch besteht auch in der seitens der Klägerin geltend gemachten Höhe. Insoweit ist die in der nach dem RVG erstellten Rechnung zugrunde gelegten 1,3 Geschäftsgebühr gemäß Nr. 2004 VV RVG angemessen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass bei der Geschäftsgebühr gemäß Nr. 2400 VV RVG von einer Mittelgebühr in Höhe von 1,5 auszugehen ist. Nach der Nummer 2400 VV kann eine Gebühr von mehr als 1,3 jedoch nur gefordert werden, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war. Dementsprechend handelt es sich bei dem Wert von 1,3 um die sogenannte Schwellengebühr. Grundsätzlich handelt es sich bei der Abwicklung eines üblichen Verkehrsunfalls um eine durchschnittliche Angelegenheit, so dass grundsätzlich der Mittelwert von 1,5 zugrunde zu legen ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber mit dem RVG eine Gebührenerhöhung vornehmen wollte. Da gleichzeitig die Beweisaufnahmegebühr und die Besprechungsgebühr gemäß § 118 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 2 BRAGO weggefallen sind und gleichzeitig jedoch eine Gebührenerhöhung vorgenommen werden sollte, so spricht dies ebenfalls dafür, dass von einer Mittelgebühr von 1,5 auszugehen ist. Vorliegend ist sogar nur eine 1,3 Geschäftsgebühr geltend gemacht worden, so dass in jedem Fall die Schwellengebühr nicht überschritten worden ist und die geltend gemachten Rechtsanwaltskosten als angemessen zu betrachten sind.

Nach alledem ergibt sich, dass der Klägerin grundsätzlich ein Betrag in Höhe von 4.958,00 € zusteht, der sich aus dem Wiederbeschaffungswert in Höhe von 7.100,00 € abzüglich einer 2 %igen Differenzsteuer in Höhe von 142,00 € und abzüglich des Restwertes in Höhe von 2.000,00 € errechnet. Außerdem steht der Klägerin ein Betrag hinsichtlich der Sachverständigenkosten in Höhe von 536,76 €, Mietwagenkosten in Höhe von 1.375,76 €, eine allgemeine Unkostenpauschale in Höhe von 25,00 €, die Kosten für die Demontage des streitgegenständlichen Fahrzeuges in Höhe von 107,42 € und die Kosten für das Abschleppen des Fahrzeuges in Höhe von 226,66 € zu. Addiert man alle diese Beträge, so ergibt sich ein Gesamtbetrag in Höhe von 7.229,60 €, auf den die Beklagte zu 3) unstreitig 2.761,27 € gezahlt hat, so dass ein

Restbetrag übrig bleibt in Höhe von 4.468,33 €. Entsprechend waren daher die Beklagten zu verurteilen. Darüber hinaus steht der Klägerin zu Händen ihrer Prozeßbevollmächtigten aus den dargelegten Gründen ein Anspruch auf Zahlung eines Betrages in Höhe von 87,69 € hinsichtlich der vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren zu.

In der genannten Höhe war daher der Klage statt zu geben.

Im übrigen war die Klage wegen des weitergehenden Anspruches abzuweisen, der sich insbesondere daraus ergibt, dass die Klägerin sich offensichtlich verrechnet hat.

Der Zinsanspruch ist gemäß § 288 Abs. 1 BGB begründet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 Satz 1 ZPO.

Krause

Ausgefertigt  
*[Signature]*  
(Sengotta)  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Vorstehende Ausfertigung wird d. Kläger/in  
z.Hd. Rechtsanwälte *Dr. Stöckel, Mo Poin Herne*  
zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.  
Eine Ausfertigung wurde d. Beklagten  
z.Hd. Rechtsanwalt *Lintin Mo Poin Essen*  
am 7. 2. 2005 zugestellt.  
Hattingen, 10. FEB. 2005

*[Signature]*  
(Sengotta)  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

